

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Mai 2022

289

Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen zum Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen zum Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen nur teilweise einverstanden sind. Der Revisionsbedarf im Bereich des Verordnungsrechts zum BÜPF weist nach unserer Auffassung zwei Schwerpunkte auf. Zum einen müssen die dem BÜPF unterworfenen, mitwirkungspflichtigen Dienstleistungsunternehmen infolge einer veränderten Rechtsprechung neu definiert werden. Zum anderen sind Anpassungen der Bestimmungen an die Anforderungen der 5G-Technologie notwendig. Diese beiden Handlungsfelder sollen in separaten Vorlagen umgesetzt werden. Die vorliegenden Vernehmlassungsvorlagen befassen sich ausschliesslich mit letztgenannter Thematik.

Wir begrüssen es zwar, dass auf die neuen Technologien reagiert wird. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch inskünftig weitere technologische Neuerungen geschaffen werden. Die Gesetzgebung sollte deshalb technologieneutral erlassen werden, und technische Details sollten beispielsweise in Merkblättern, Anhängen oder Ähnlichem geregelt werden. Dies würde sicherstellen, dass rasch auf weitere neue technologische Innovationen reagiert werden kann. Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen wird dies nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologien Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Es sollte deshalb eine deutlich technologieneutralere Formulierung geprüft werden, damit sowohl die bereits vorhandenen 3G- und 4G-Technologien als auch künftige Technologien abgedeckt werden können.

2/2

Wir bedauern zudem, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die administrativ aufwendige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl zwischenzeitlich die Grundlage zur unvergleichlich schlankeren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen wurde und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.

Schliesslich beantragen wir die Schaffung von zwei neuen Überwachungstypen und eines neuen Auskunftstyps, um einerseits die Überwachungstypen mit der neusten Technologie in Einklang zu bringen und andererseits bestehende Lücken zu schliessen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Beilage zu Art. 48b und Art. 38a der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11). Mit den zur Verfügung stehenden Überwachungstypen kann gegenwärtig nicht abgeklärt werden, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Dies hat zur Folge, dass zum Teil teure, aber nutzlose Überwachungen durchgeführt werden müssen. Dieses Problem kann mit den beantragten neuen Überwachungstypen entschärft werden, weil erkannt werden kann, ob sich eine Mobilfunkteilnehmerin oder ein Mobilfunkteilnehmer in der Schweiz befindet und Folgeüberwachungen sinnvoll sind. Weiter werden Ergänzungen beantragt, die für die zukünftige Durchführung von IMSI-Catcher-Einsätzen (Notsuche usw.) zwingend erforderlich sind. In der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1) werden damit korrespondierende Gebührenregeln und weitere Anpassungen der Berechnungsgrundlagen vorgeschlagen (vgl. Beilage). Schliesslich hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein gewichtiges Element für die Beweisführung darstellt. Deshalb sind die Mobilfunkanbieterinnen und -anbieter zu verpflichten, einen solchen Zeitstempel zwingend und nicht nur als optionale Information anzugeben, was entsprechenden Anpassungsbedarf diverser Normen nach sich zieht. Auch diesbezüglich gestatten wir uns, auf das beigegefügte Formular zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Formular zur Erfassung der Stellungnahme